



über die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und anderen Nutzungseinheiten und für die Benutzung von Einrichtungen, beschlossen in der gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates am 26. Mai 2011.

**Braunschweiger
Baugenossenschaft eG**
Celler Straße 66–69
38114 Braunschweig
Postfach 14 54
38004 Braunschweig

Telefon 0531 / 24 13-0
Telefax 0531 / 24 13-250
Servicetelefon 0800 / 00 24 130

welcome@baugenossenschaft.de
www.baugenossenschaft.de

1. Vergabegrundsätze

1.1 Voraussetzungen

Die Vergabe erfolgt ausschließlich an Mitglieder, die gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung einen zweiten Geschäftsanteil übernommen und voll eingezahlt haben.

- 1.1.1 Auszubildenden und Studierenden kann die Einzahlung des zweiten Geschäftsanteils bis zur Beendigung ihres Status gestundet werden. Der erste Geschäftsanteil kann gem. § 17 Abs. 3 der Satzung ratenweise gezahlt werden.

1.2 Reihenfolge der Zuteilung

1.2.1 Regelfälle

Der Vorstand entscheidet gemäß der Satzung über die Vergabe: beim Vorhandensein mehrerer Bewerber/innen ist für die Zuteilung die niedrigste Mitgliedsnummer maßgebend. Der Vorstand kann in besonderen Fällen von den Vergabegrundsätzen abweichen. Bei Garagenvermietung gilt das Datum der Antragstellung, sofern nicht vom Vorstand eine andere Regelung im Einzelfall beschlossen wird. Über Abweichungen von den Regelfällen ist der Aufsichtsrat zeitnah zu informieren.

1.2.2 Wohnrechte aus niedrigeren Mitgliedsnummern

- 1.2.2.1 Das Wohnrecht aus einer niedrigeren Mitgliedsnummer wird einem Mitglied mit einer höheren Mitgliedsnummer im Erbfall zugeteilt, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, wenn es

- a) die Gattin/der Gatte,
- b) eine/r der sonstigen Angehörigen,
- c) die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte,

ist. Die Wohnrechtsübertragung an die Gattin/den Gatten kann erfolgen, auch wenn das verstorbene Mitglied nicht Nutzer/in einer Wohnung war. In den Fällen b) und c) kann die Wohnrechtsübertragung erfolgen, wenn das verstorbene Mitglied Nutzungsberechtigte/r war und mit der Wohnungserbin/dem Wohnungserben mindestens drei Jahre in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat und in den Fällen b) und c) die Untervermietung genehmigt war.

- 1.2.2.2 Die Übernahme eines Wohnrechts aus einer niedrigeren Mitgliedsnummer setzt, außer bei Ehegatten, eine schriftliche Anteilsverfügung, ein Testament, einen Erbschein oder eine Erklärung der übrigen Erbinnen und Erben voraus.

- 1.2.2.3 Die Wohnrechtsübertragung wird in das Anteilbuch des übernehmenden Mitgliedes eingetragen und vom Vorstand rechtsverbindlich unterzeichnet.

- 1.2.2.4 Wohnrechtsübertragungen aus niedrigeren Mitgliedsnummern werden grundsätzlich nur zur einmaligen Ausnutzung gewährt.

Ust-Id Nr. DE114879971
Amtsgericht Braunschweig
Genossenschaftsregister Nr. 302

Vorstand:
Hans-Joachim Jäger,
Dipl.-Ing. Architekt AKN
Karin Stemmer, Dipl.-Soz.Päd. &
Immobilien Ökonomin (GdW)

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Horst Ernst

Stellvertretende Vorsitzende:
Sabine Klauke

Gegründet 1887



BBG

Wohnen in Braunschweig

1.2.3 Ausnahmen

1.2.3.1 Ausgenommen von diesen Grundsätzen bleibt die Vergabe

- a) die durch Gesetz oder Vertrag einem bestimmten Personenkreis vorbehalten oder die an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, die die/der künftige Nutzungsberechtigte zu erfüllen hat.
- b) an die geschiedene Gattin/den geschiedenen Gatten oder eines der volljährigen, aus der geschiedenen Ehe hervorgegangenen Kinder, wenn eine Ehescheidung nachgewiesen wurde,
- c) bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften. Die Lebensgemeinschaft muss in diesem Fall mindestens 3 Jahre bei gemeinsamer Nutzung der Wohnung bestanden haben.

2. Bewerbung

2.1 Antragstellung

2.1.1 Bewerbungen bedürfen der Schriftform. Zusätzliche Auskünfte können in mündlicher oder schriftlicher Form gefordert werden.

2.1.2 Antragsannahme

Die Annahme eines formgerecht gestellten Antrages begründet noch keinen Anspruch auf Zuteilung.

3. Tausch

3.1 Tauschanträge werden nur bewilligt, wenn die Schönheitsreparaturen vertragsgemäß ausgeführt worden sind.

3.2 Ausnahmen

Tauschanträge innerhalb eines Gebäudes können berücksichtigt werden, wenn die Tauschwilligen gegenseitiges Einverständnis erzielen und die Durchführung sozial gerechtfertigt ist.

4. Inkrafttreten

Diese Grundsätze gelten für sämtliche Verträge, die ein Nutzungs-, Miet- oder Pachtverhältnis begründen und die nach dem 01.06.2011 abgeschlossen werden.